

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 27. Februar 2009

14. Stück

Nr. 14 Oö. Tierzuchtgesetz 2009

(XXVI. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1642/2008, Ausschussbericht Beilage Nr. 1686/2008, Abänderungsantrag Beilage Nr. 1717/2008, 55. Landtagssitzung; RL 77/504/EWG vom 25. Juli 1977, ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8; Entscheidung 84/247/EWG vom 27. April 1984, ABl. Nr. L 125 vom 12.5.1984, S. 58; Entscheidung 84/419/EWG vom 19. Juli 1984, ABl. Nr. L 237 vom 5.9.1984, S. 11; RL 87/328/EWG vom 18. Juni 1987, ABl. Nr. L 167 vom 26.6.1987, S. 54; RL 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988, ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36; RL 89/361/EWG vom 30. Mai 1989, ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30; Entscheidung 89/501/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 19; Entscheidung 89/502/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 21; Entscheidung 89/503/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 22; Entscheidung 89/504/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 31; Entscheidung 89/505/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 33; Entscheidung 89/506/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 34; Entscheidung 89/507/EWG vom 18. Juli 1989, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 43; RL 89/608/EWG vom 21. November 1989, ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34; RL 90/118/EWG vom 5. März 1990, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 34; RL 90/119/EWG vom 5. März 1990, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 36; Entscheidung 90/254/EWG vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 30; Entscheidung 90/255/EWG vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 32; Entscheidung 90/256/EWG vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 35; Entscheidung 90/257/EWG vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 38; Entscheidung 90/258/EWG vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 39; RL 90/425/EWG vom 26. Juni 1990, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29; RL 90/427/EWG vom 26. Juni 1990, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55; RL 90/428/EWG vom 26. Juni 1990, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60; RL 91/174/EWG vom 25. März 1991, ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37; Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992, ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 63; Entscheidung 92/354/EWG vom 11. Juni 1992, ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 66; Entscheidung 96/78/EG vom 10. Januar 1996, ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 39; Entscheidung 96/79/EG vom 12. Januar 1996, ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 41; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77; RL 2005/24/EG vom 14. März 2005, ABl. Nr. L 78 vom 24.3.2005, S. 43; RL 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; Entscheidung 2005/375/EG vom 11. Mai 2005, ABl. Nr. L 121 vom 13.5.2005, S. 87; Entscheidung 2005/379/EG vom 17. Mai 2005, ABl. Nr. L 125 vom 18.5.2005, S. 15; RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36; Entscheidung 2006/427/EG vom 20. Juni 2006, ABl. Nr. L 169 vom 22.6.2006, S. 56; Entscheidung 2007/371/EG vom 29. Mai 2007, ABl. Nr. L 140 vom 1.6.2007, S. 49)

Nr. 14**Landesgesetz**

**über die landwirtschaftliche Tierzucht in
Oberösterreich
(Oö. Tierzuchtgesetz 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS**1. ABSCHNITT****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT

**ZUCHTORGANISATIONEN, LEISTUNGS-
PRÜFUNGEN, ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN
UND DATEN**

- § 3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 4 Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 5 Änderungen
- § 6 Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- § 7 Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

- § 8 Rechte und Pflichten anerkannter Zuchtorganisationen
- § 9 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- § 10 Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

3. ABSCHNITT

**ÜBEREIGNUNG ODER ÜBERLASSUNG VON
(ZUCHT)TIEREN UND ABGABE VON
SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN SOWIE
DEREN VERWENDUNG**

- § 11 Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren
- § 12 Verwendung von Tieren im Natursprung
- § 13 Abgabe von Samen
- § 14 Verwendung von Samen
- § 15 Erbfehler
- § 16 Abgabe von Eizellen und Embryonen
- § 17 Verwendung von Embryonen
- § 18 Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer
- § 19 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Gemeinschaftsrecht
- § 20 Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

4. ABSCHNITT

**BEHÖRDEN, TIERZUCHTRAT, ÜBERWACHUNG,
AUSSSENVERKEHR, VERORDNUNGEN,
STRAFBESTIMMUNGEN**

- § 21 Behörden
- § 22 Tierzuchtrat

- § 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 24 Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden
- § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht
- § 26 Verordnungen
- § 27 Strafbestimmungen

5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1** Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen
- Anlage 2** Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister
- Anlage 3** Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- Anlage 4** Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen
- Anlage 5** Anforderungen an Bescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Zucht von

1. Rindern einschließlich Büffeln,
2. Schweinen,
3. Schafen,
4. Ziegen sowie
5. Equiden (Hauspferde und Hauseseln und deren Kreuzungen).

(2) Ziel dieses Landesgesetzes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes zu erhalten und zu verbessern,
2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. die genetische Vielfalt zu erhalten.

(3) Die Erreichung der im Abs. 2 genannten Ziele kann unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

(4) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-mini-

mis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35, können die Gemeinden einen angemessenen Beitrag zur Haltung von Vatern, zum Einsatz im Natursprung und zur künstlichen Besamung leisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Zuchtorganisation:** eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
2. **Züchtervereinigung:** eine körperschaftlich organisierte juristische Person, in der sich Züchterinnen und Züchter unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Tierzucht zusammengeschlossen haben und die ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt;
3. **Zuchtunternehmen:** ein Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt, wobei sich der Sitz des Zuchtunternehmens am Standort der Geschäftsstelle befindet, von der aus die Durchführung des Kreuzungszuchtprogramms geleitet wird;
4. **Ursprungszuchtbuch-Organisation:** eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die Grundsätze im Sinn der Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992, ABl. Nr. L 192 vom 11. Juli 1992, S. 63, aufgestellt hat und das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und, sofern sie ihren Sitz in Oberösterreich, in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat hat, als solche anerkannt ist;
5. **Filialzuchtbuch-Organisation:** eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die als Zuchtorganisation anerkannt ist, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z. 4 einhält;
6. **Räumlicher Tätigkeitsbereich:** das Gebiet, in dem eine anerkannte Zuchtorganisation auf Grund der behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf;
7. **Grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich:** räumlicher Tätigkeitsbereich, soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt;
8. **Zuchtbuch:** ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Abstammung sowie der Leistungen;
9. **Zuchtregister:** ein von einer Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms in der Schweinezucht zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Herkunft;
10. **Zuchtprogramm:** die Festlegung von Zuchtziel, Zuchtpopulation, Zuchtmethod, Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtverwendung selektierter Tiere und Erfolgskontrolle für eine Rasse samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz;

11. **Leistungsprüfung:** ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren, wobei diese auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren und ihren Erzeugnissen umfassen; im Fall eines Kreuzungszuchtprogramms umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der Verkaufserzeugnisse (Stichproben-test);
12. **Zuchtwertschätzung:** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen;
13. **Prüfeinsatz:** die Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
14. **Zuchttier:** ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
 - b) das in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
 - c) das in einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
15. **Zuchtbescheinigung:**
 - a) für Zuchttiere: eine Urkunde mit Angaben über die Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zuchttieres;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
16. **Herkunftsbescheinigung:**
 - a) für Zuchtschweine: eine Urkunde mit Angaben über die Herkunft von registrierten Zuchtschweinen in der Kreuzungszucht;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
17. **Besamungsstation:** eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
18. **Samendepot:** eine Einrichtung zur Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
19. **Embryo-Entnahmeeinheit:** eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen;
20. **Mitgliedstaat:** ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
21. **Vertragsstaat:** ein Staat, der
 - a) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) über ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügt und nicht der Europäischen Union angehört;
22. **Drittstaat:** ein Staat, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ist.

2. ABSCHNITT

ZUCHTORGANISATIONEN, LEISTUNGSPRÜFUNGEN, ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN UND DATEN

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen

(1) Eine Zuchtorganisation ist mit Bescheid anzuerkennen, wenn

1. sie ihren Sitz in Oberösterreich hat,
2. im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 1 Spalte 1 genannten Tieren die Anforderungen der in der Anlage 1 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt sind,
3. die Regeln für die Eintragung in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung oder der Zuchtregisterordnung im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 2 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in der Anlage 2 Spalte 2, 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entsprechen,
4. die Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder im Hinblick auf die Züchtung von Equiden dem Zuchtziel und den tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen und diese Festlegungen im Fall der beantragten Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich auch
 - a) auf zwingende inhaltliche Regelungen abgestimmt sind, die allenfalls in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten für anerkannte Zuchtorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten, und
 - b) jenen Regelungen im Sinn des § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a entsprechen, die allenfalls in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten. Bestehen dort keine solchen Regelungen, so muss die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b gewährleistet

sein. Erfolgt die Durchführung nicht durch die Zuchtorganisation selbst, so muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Zuchtorganisation und der von dieser beauftragten Stelle bestehen,

5. bei Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil durch die Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer für dieselbe Rasse anerkannten Züchtervereinigung gefährdet wird.

(2) Eine Zuchtorganisation für Equiden ist mit Bescheid als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen und

1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation
 - a) die Zuchtorganisation in einem eigenen Dokument Grundsätze zu allen in Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission genannten Punkten aufgestellt hat,
 - b) ihr Zuchtprogramm den von ihr gemäß lit. a aufgestellten Grundsätzen entspricht,
 - c) noch keine Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse gleichen Namens führt, in Oberösterreich, einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat anerkannt worden ist,
 - d) keine offenkundigen zuchtfachlichen und zucht-historischen Gründe bestehen, die Führung des Zuchtbuchs über den Ursprung der Rasse mit dem beantragten Namen einer Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat vorzubehalten,
2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation
 - a) ihr Zuchtprogramm den Grundsätzen entspricht, die von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission aufgestellt worden sind,
 - b) keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil die Equiden der Rasse, für deren Züchtung die Anerkennung beantragt wird, in ein Zuchtbuch einer bereits anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

(3) Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich innerhalb Oberösterreichs oder des Gebiets anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten. Die Anerkennung ist nur für einen räumlichen Tätigkeitsbereich zu erteilen, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind, insbesondere die Zuchtorganisation in der Lage ist, ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchzuführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter oder Betriebe zu gewährleisten.

(4) Bei Züchtervereinigungen muss der räumliche Tätigkeitsbereich mindestens das gesamte Gebiet des Landes Oberösterreich umfassen. Die Anerkennung für

einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich muss mindestens jenes Gebiet umfassen, das die Bestimmungen der betroffenen Bundesländer, Mitglied- oder Vertragsstaaten vorsehen.

(5) Die Zuchtorganisation ist auf Antrag zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres Zuchtprogramms

1. in Oberösterreich sowie
2. für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, wenn dort eine dem § 9 Abs. 3 vergleichbare Regelung besteht, die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a auf nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen anwendbar ist,

zu ermächtigen, soweit die Zuchtorganisation fachlich dazu geeignet ist.

§ 4

Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

(1) Der Antrag einer Zuchtorganisation auf Anerkennung hat zu enthalten:

1. allgemeine Angaben zur Zuchtorganisation:
 - a) Name und Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
 - b) Rechtsform sowie bei juristischen Personen Rechtsgrundlage und Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
 - c) Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen befugten Personen;
 - d) Name und Anschrift von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG;
2. Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Zuchtorganisation:
 - a) Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen sowie Angaben über die Aufteilung ihrer sachlichen oder räumlichen Zuständigkeit;
 - b) Anschrift, Geschäftszeiten und Ausstattung der Geschäftsstelle;
3. die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs, für den die Anerkennung beantragt wird;
4. Angaben über die Stellen, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 2 durchführen und
 - a) im Fall der Beantragung der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen;
 - b) im Fall der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, soweit auf diesen oder Teile davon § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b zutrifft, Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation oder der von dieser beauftragten Stelle zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen.

zungen, bei Durchführung durch eine beauftragte Stelle zusätzlich auch das Dokument über die vertragliche Vereinbarung zwischen dieser und der Zuchtorganisation;

5. das Zuchtprogramm.

(2) Der Antrag einer Zuchtorganisation für Equiden hat neben den im Abs. 1 genannten Erfordernissen Folgendes zu enthalten:

1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation das Dokument gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a;
2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation
 - a) die Rasse, für die die Anerkennung beantragt wird, sowie den Namen und die Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden,
 - b) eine Ausfertigung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. a und eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation, ob das Zuchtprogramm gemäß Abs. 1 Z. 5 diesen festgelegten Grundsätzen entspricht, bei nicht deutschsprachiger Fassung auch eine beglaubigte Übersetzung. Dies gilt dann nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Grundsätze oder die Stellungnahme aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht vorlegen kann.

(3) Parteistellung im Anerkennungsverfahren hat nur die antragstellende Zuchtorganisation.

(4) Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen.

(5) Bei einem Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich hat die Behörde den dort zuständigen Tierzuchtbehörden die Antragsunterlagen unter Einräumung einer zweimonatigen Frist zur allfälligen Mitteilung

1. von einer Anerkennung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Tierzuchtrecht der Gemeinschaft entgegenstehenden Umständen und
2. allfälliger in ihrem Zuständigkeitsbereich geltender Vorschriften, welche für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 1 Z. 4 lit. a und Abs. 4, § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a), zu übermitteln. Die Behörde hat diese Tierzuchtbehörden auch von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist dem Antrag entsprechend auszusprechen für:

1. die Rasse;
2. den räumlichen Tätigkeitsbereich;
3. das Zuchtziel und die Zuchtmethode;
4. die Leistungsmerkmale;
5. die Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung;
6. die Methode der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die diese durchführenden Stellen (§ 3 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2);
7. bei Equiden zusätzlich: den Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation und die gemäß § 3 Abs. 2

Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätze oder als Filialzuchtbuch-Organisation unter Bezugnahme auf die Ursprungszuchtbuch-Organisation und die von dieser festgelegten Grundsätze.

(7) Entscheidungen über die Anerkennung oder die Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen sind der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen, im Fall der Versagung der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden jedoch nur dann, wenn die Versagung angefochten worden ist.

§ 5

Änderungen

(1) Die Änderung von Umständen, auf die sich die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 6 bezieht, bedarf einer ergänzenden Anerkennung gemäß §§ 3 und 4. Die Behörde hat dazu erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen.

(2) Die Änderung sonstiger Umstände, zu denen der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Angaben zu enthalten hat, sowie die gänzliche Einstellung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation

1. eine der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4, Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 2 lit. a, Abs. 3 oder 4 auf Dauer nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(2) Werden die Gründe für einen Widerruf gemäß Abs. 1 nur für einen Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs verwirklicht, so ist die Anerkennung nur für diesen Teilbereich zu widerrufen; bei Züchtervereinigungen ist § 3 Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise widerrufen, so sind die dort zuständigen Tierzuchtbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 ist für Oberösterreich oder für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation dort zu deren Durchführung auf Dauer nicht mehr fachlich geeignet ist.

§ 7

Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

(1) Eine Zuchtorganisation, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat und die nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder Vertragsstaats zur

Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht anerkannt ist, darf hinsichtlich der Rassen, auf die sich die Anerkennung bezieht, in Oberösterreich züchterisch tätig werden. Dieses Tätigwerden setzt voraus, dass der in der Anerkennung eingeräumte Tätigkeitsbereich ganz Oberösterreich umfasst.

(2) Eine Zuchtorganisation gemäß Abs. 1, die ein Tätigwerden in Oberösterreich beabsichtigt, hat dies der Behörde vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Anerkennung und unter Mitteilung der im § 4 Abs. 1 Z. 1 genannten Angaben anzuzeigen. Dabei ist erforderlichenfalls der Nachweis der Anerkennung in Form einer beglaubigten deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde kann einer Züchtervereinigung gemäß Abs. 1 ihre Tätigkeit in Oberösterreich innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige gemäß Abs. 2 mit Bescheid untersagen, wenn der Tätigkeit der Züchtervereinigung im Hinblick auf die gezüchtete Rasse die Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 oder § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b entgegenstehen.

(4) Die Behörde kann überdies einer Zuchtorganisation gemäß Abs. 1 ihre Tätigkeit in Oberösterreich mit Bescheid untersagen, wenn die Zuchtorganisation wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(5) Die Änderung gemäß Abs. 2 mitgeteilter Angaben, die Änderung von Umständen im Sinn des § 5 Abs. 1 sowie die Einstellung der Tätigkeit der Zuchtorganisation in Oberösterreich sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 8

Rechte und Pflichten anerkannter Zuchtorganisationen

(1) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen sind in Oberösterreich unmittelbar zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Soweit sich die Anerkennung auch auf einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erstreckt, sind sie auf Grundlage der dort geltenden Rechtsordnung zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Sie haben dabei in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Oberösterreich.

(2) Nur anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen ausstellen. Diese haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

(3) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtregister registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sowie andere zuchtrelevante Dokumente, soweit sie dazu befugt sind, ausstellen. In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte

Zuchtorganisationen dürfen diese Maßnahmen im Hinblick auf in Oberösterreich gehaltene Tiere nur dann setzen, wenn sie gemäß § 7 in Oberösterreich tätig sind. Im Rahmen dieser Berechtigungen haben anerkannte Zuchtorganisationen für Tiere von an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern oder Betrieben auf deren Verlangen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen auszustellen.

(4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Züchtervereinigung Tiere hält, die die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 erfüllen, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Züchtervereinigung oder deren Untergliederungen, wenn

1. sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und
 2. nicht ausdrücklich in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung genannte Ausschlussgründe vorliegen.
- Im Streitfall entscheiden die Gerichte.

(5) Jedes Mitglied einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Züchtervereinigung, das in deren räumlichem Tätigkeitsbereich ein Tier hält, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs dieser Züchtervereinigung.

(6) Eine gemäß § 7 in Oberösterreich tätige Züchtervereinigung hat eine Züchterin oder einen Züchter mit einem in Oberösterreich gehaltenen Tier, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Z. 1 und 2 als Mitglied aufzunehmen. Einem Mitglied einer solchen Züchtervereinigung darf die Eintragung eines Tieres im Sinn des ersten Satzes in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs nicht verweigert werden.

(7) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Oberösterreich.

(8) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde in wiederkehrenden Zeitabständen von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung, zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4, Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 2 lit. a, Abs. 3 und 4 alle dem aktuellen Stand entsprechenden Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a vorzulegen. Kommt die Zuchtorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die Zuchtorganisation zur Vorlage unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist und unter Hinweis auf den sonstigen Widerruf der Anerkennung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 nachweislich aufzufordern.

(9) Eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation hat mit anerkannten Filialzuchtbuch-Organisationen, die die von ihr festgelegten Grundsätze einzuhalten haben, und Zuchtorganisationen, die eine solche Anerkennung glaubhaft anstreben,

zusammenzuarbeiten. Dabei hat sie insbesondere

1. Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die genannten Zuchtorganisationen mit ihr in Kontakt treten können,
2. den genannten Zuchtorganisationen auf deren Verlangen eine Ausfertigung der gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätze zu übermitteln,
3. die genannten Zuchtorganisationen über eine gemäß § 5 Abs. 1 erfolgte rechtswirksame Änderung von gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätzen unverzüglich schriftlich zu informieren,
4. auf Verlangen der genannten Zuchtorganisationen oder auf Verlangen der Behörde nach diesem Landesgesetz, der Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats, bei der ein Verfahren anhängig ist, das eine der genannten Zuchtorganisationen betrifft, eine Stellungnahme abzugeben, ob das Zuchtprogramm den gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätzen entspricht,
5. im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den genannten Zuchtorganisationen oder zwischen ihr selbst und einer der genannten Zuchtorganisationen auf Ersuchen angemessene Bemühungen zur gütlichen Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen.

(10) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen haben einer ihr von der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Kenntnis gebrachten rechtswirksamen Änderung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a in ihrem Zuchtprogramm ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, Rechnung zu tragen.

(11) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuchs ist eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Züchtervereinigung verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuchs für fünf Jahre, gerechnet ab der Einstellung, sicherzustellen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Jeder Halterin oder jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dürfen nur dann in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. von Zuchttieren stammen, die rechtmäßig in deren Zuchtbüchern oder Zuchtregistern eingetragen, vermerkt oder registriert sind,
2. nach den gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z. 6 der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen der jeweiligen Zuchtorganisation erfolgt sind und
3. von einer Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden sind.

(2) Die Durchführung der Leistungsprüfungen und

Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 erfolgt

1. in Oberösterreich gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht gemäß § 3 Abs. 5 zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigt ist;
2. im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation:
 - a) sofern in diesem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen eine Regelung besteht, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gilt, durch die in dieser Regelung vorgesehenen Einrichtungen, und
 - b) sofern in diesem keine Regelung gemäß lit. a besteht, durch die Zuchtorganisation, soweit sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle.

(3) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in Oberösterreich gehaltenen Zuchttieren, die in den Zuchtbüchern bzw. Zuchtregistern von gemäß § 7 tätigen, in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen eingetragen oder vermerkt oder registriert sind, erfolgt nach den Rechtsvorschriften des anderen Bundeslands gegen ein im Hinblick auf den Aufwand angemessenes Entgelt durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht von der Anerkennungsbehörde zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Oberösterreich ermächtigt wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder inhaltlich vergleichbarer Rechtsvorschriften oder bei Equiden nach tierzuchtfachlich angemessenen Grundsätzen durchgeführt worden sind und das Zuchttier

1. nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 erfüllt und
2. entweder
 - a) in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt oder in dem Zuchtregister registriert werden soll oder
 - b) mit einem im Zuchtbuch eingetragenen oder vermerkten oder in dem Zuchtregister registrierten Zuchttier verwandt ist.

§ 10

Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

(1) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren, die im Rahmen des Zuchtprogramms einer nach

diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisation gewonnen wurden, sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder einer von ihr beauftragten Stelle in dem nach den in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Umfang zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Die Zuchtorganisation hat die erforderlichen Daten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der von ihr beauftragten Stelle zu übermitteln.

(2) Nach diesem Landesgesetz anerkannten oder gemäß § 7 in Oberösterreich tätigen Zuchtorganisationen sind auf deren begründetes Ersuchen jene Daten zu übermitteln, die Zwecken ihrer Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung, Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung dienen.

(3) Soweit auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften Daten bei nach diesem Landesgesetz anerkannten oder gemäß § 7 in Oberösterreich tätigen Zuchtorganisationen oder bei von diesen beauftragten Stellen erfasst sind, können diese Daten auf begründetes Ersuchen gegenüber der Zuchtorganisation an einen Dritten übermittelt werden, sofern der Dritte an den Daten ein besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse (z.B. Forschung, Statistik) glaubhaft macht und der Übermittlung der Daten kein berechtigtes Interesse der Zuchtorganisation entgegensteht. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Daten gemäß § 8 Abs. 11.

3. ABSCHNITT ÜBEREIGNUNG ODER ÜBERLASSUNG VON (ZUCHT)TIEREN UND ABGABE VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN SOWIE DEREN VERWENDUNG

§ 11

Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

(1) Ein Zuchttier darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren - in Oberösterreich nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn

1. es dauerhaft so gekennzeichnet oder im Fall eines Equiden so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) zur Verfügung gestellt und
 - b) im Fall eines Equiden der Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG (ABl. L 298 vom 3.12.1993) übergeben wird.

(2) Eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a hat

1. bei einem Zuchttier aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat
 - a) für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

oder

- b) im Fall eines Equiden die Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften jenes Staats, auf deren Grundlage das Tier in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist, vorgesehen sind,
2. bei einem Zuchttier aus einem Drittstaat für die in der Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 5 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 12

Verwendung von Tieren im Natursprung

(1) Die Vattertierhalterin oder der Vattertierhalter hat der Halterin oder dem Halter der dem Vattertier in Oberösterreich zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein auszufolgen. Die Vattertierhalterin oder der Vattertierhalter hat über die Belegungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Belegscheine müssen jedenfalls Angaben zum Vattertier, zum Betrieb der Vattertierhalterin oder des Vattertierhalters, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen von der Vattertierhalterin oder vom Vattertierhalter und von der Halterin oder vom Halter des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre ab Belegung aufbewahrt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vattertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vattertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen.

(3) Wenn das Vattertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind, hat die Vattertierhalterin oder der Vattertierhalter auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters des gedeckten Tieres entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter genannte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(4) Die Halterin oder der Halter von männlichen Tieren hat dafür zu sorgen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

§ 13

Abgabe von Samen

(1) Samen darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Samen - in Oberösterreich nur abgegeben werden, wenn

1. die Abgabe von Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, erfolgt,
2. er von einem Zuchttier stammt, das im Fall der in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tiere
 - a) einer Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den Anforderungen der

in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entspricht, oder

- b) zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation bestimmt ist,
- 3. er so gekennzeichnet ist, dass er der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
- 4. er bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder deren Abschrift begleitet ist, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(2) Besamungsstationen gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Standort in Oberösterreich sind befugt, für von ihnen gewonnenen Samen entsprechende Zucht- und Herkunftsbescheinigungen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 14

Verwendung von Samen

(1) Samen darf in Oberösterreich zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

(2) Die künstliche Besamung an einem Tier dürfen nach Maßgabe der §§ 18 und 19 nur folgende Personen (Besamerinnen oder Besamer) durchführen:

- 1. zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen oder Tierärzte,
- 2. Besamungstechnikerinnen oder -techniker oder
- 3. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Halterin oder der Halter oder deren Betriebsangehörige (Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer).

(3) Die Besamerin oder der Besamer hat der Halterin oder dem Halter des besamten Tieres über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Besamungsscheins steht die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmten Stelle gleich. Die Besamerin oder der Besamer hat über die Besamungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- 1. Name und Anschrift der Besamerin oder des Besamers;
- 2. Identität des Spendertieres und des besamten Tieres;
- 3. Chargennummer des Samens, soweit auf der verwendeten Samenportion eine solche angegeben ist;
- 4. Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist;

5. Datum der Besamung.

Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter bestimmte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf in Oberösterreich Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese Tiere im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von dem der Samen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen gewonnen worden ist. Auf die Verwendung dieses Samens sind Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 15

Erbfehler

(1) Tierhalterinnen oder Tierhalter und Besamerinnen oder Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie z.B. das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen oder gehäuften Sterilitäten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Behörde kann der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertieres in Oberösterreich mit Bescheid untersagen, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele des Landesgesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt;
- 2. die Vor- und Nachteile der Untersagung, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die im Hinblick auf die Ziele dieses Landesgesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind;
- 3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft;
- 4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalterinnen oder Tierhalter über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

Liegen die Voraussetzungen für die Untersagung nicht mehr vor, hat die Behörde den Bescheid unverzüglich aufzuheben.

(3) Vor der beschneidmässigen Untersagung gemäß Abs. 2 hat die Behörde ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen und die zuständigen Behörden der

anderen Bundesländer über die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids sowie dessen Wegfall zu informieren.

(4) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach beschneidmässiger Untersagung gemäß Abs. 2 oder Vorliegen eines vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat die Behörde unverzüglich die Abgabe und Verwendung des von der Untersagung gemäß Abs. 2 oder des vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes betroffenen Samens in Oberösterreich unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten. Nach Aufhebung des Bescheids gemäß Abs. 2 oder des Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 5 sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 16

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Eizellen und Embryonen - in Oberösterreich nur abgegeben werden, wenn

1. die Abgabe von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, erfolgt,
2. sie von Zuchttieren stammen,
3. sie so gekennzeichnet sind, dass sie der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
4. sie von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen oder deren Abschrift begleitet sind, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt.

(2) Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Standort in Oberösterreich sind befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen oder Embryonen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen oder Embryonen haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 17

Verwendung von Embryonen

(1) Embryonen dürfen in Oberösterreich nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) Die Übertragung von Embryonen dürfen nur zur Berufsausübung berechnete Tierärztinnen und Tierärzte (Embryo-Überträgerin oder -Überträger) durchführen.

(3) Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat der Halterin oder dem Halter des Empfänger-tieres über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich einen Embryoübertragungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Embryoübertragungsscheins steht die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmten Stelle gleich. Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat über die Übertragungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Embryo-Überträgerin oder des Embryo-Überträgers;
2. Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfänger-tieres;
3. Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfänger-tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist;
4. Datum der Embryoübertragung.

Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Übertragung des Embryos an gerechnet mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Der Halterin oder dem Halter des Empfänger-tieres ist bei Übertragung die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung des Embryos, die jeweils für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen.

§ 18

Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

(1) Als Besamungstechnikerinnen oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung im Sinn der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 erfolgreich abgeschlossen hat,
2. deren Ausbildung im Sinn des § 19 gleichwertig ist, oder
3. die eine der Ausbildung im Sinn der Z. 1 durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 16 gleichgestellte Ausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Verlässlichkeit einer Person ist dann nicht gegeben, wenn diese in den vorangegangenen fünf Jahren

1. wegen Tierquälerei oder Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig von einem Gericht verurteilt oder
2. wegen Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen öfter als einmal rechtskräftig verwaltungsbehördlich bestraft

worden ist.

(4) Abgesehen von den Fällen des Abs. 8 darf die Tätigkeit gemäß Abs. 1 erst aufgenommen werden, wenn

sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass kein Umstand gemäß Abs. 3 besteht. Besamungstechnikerinnen oder -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staats erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstattliche oder die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die im § 19 Abs. 1 Z. 2 bis 4 genannten Personen.

(7) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, ist über die gemäß Abs. 4 erstattete Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Behörde die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(8) Besamungstechnikerinnen oder -techniker, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrags gleichzustellen sind, rechtmäßig als solche niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich in Oberösterreich tätig sein. Falls der Beruf oder die Ausbildung der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers am Niederlassungsort nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(9) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 8 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Nachweis über die fachliche Eignung;
3. Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Besamungstechnikerin oder -techniker;
4. Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.

(10) Die Meldung gemäß Abs. 9 ist jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, die Tätigkeit weiterhin auszuüben. Der neuerlichen Meldung sind Nachweise gemäß Abs. 9 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(11) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker oder

Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt oder die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 9 gemeldet oder diese Meldung gemäß Abs. 10 erneuert haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 7 oder § 23 Abs. 3 Z. 6 bekannt zu geben.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Gemeinschaftsrecht

(1) Die Behörde hat auf Antrag

1. einer österreichischen Staatsbürgerin oder eines österreichischen Staatsbürgers,
2. einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers oder einer oder eines Familienangehörigen einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers im Sinn des Art. 2 Z. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77,
3. einer oder eines Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern,
4. einer Person, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) verfügt,

mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß die außerhalb Oberösterreichs in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen zur Eigenbestandsbesamerin oder -besamer oder zur Ausübung des Berufs der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entspricht.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung des Berufs der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers im Staat des Erwerbs der Berufsqualifikation

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die in diesem Staat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind,
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass sie oder er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der

Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren ausgeübt und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat neben den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen und dem allenfalls erforderlichen Nachweis über die Berufsausübung einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen.

(4) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen zu bestätigen und ihr oder ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags fehlen.

(5) Die Behörde hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 längstens innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Antragsunterlagen zu entscheiden.

(6) Die Behörde kann nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildung aus Fächern besteht, die sich wesentlich von der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehenen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach diesem Landesgesetz umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorgelegt hat, oder
3. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr kürzer ist als die in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehene Ausbildungsdauer.

Als Fächer im Sinn der Z. 1 und 2, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Behörde hat bei der Vorschreibung eines Ausbildungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung gemäß Abs. 6 Folgendes festzulegen:

1. hinsichtlich des Anpassungslehrgangs den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie die Sachgebiete, die den Gegenstand der Prüfung bilden, wobei die Sachgebiete auf Grund eines Vergleichs zwischen der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehenen Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen sind.

(8) Vor der Vorschreibung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung hat die Behörde zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der Antragstellerin oder des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

§ 20

Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Behörde hat mit den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Die Behörde kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats alle Informationen anfordern

1. über die Verlässlichkeit, insbesondere das Vorliegen berufsspezifischer disziplinarrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die Dienstleisterin oder den Dienstleister,
2. über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters,
3. über die Echtheit der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller oder der Dienstleisterin oder vom Dienstleister vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen,
4. über Ausbildungsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, die ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausstellenden Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurden, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen,
5. die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise mit den inländischen Befähigungsnachweisen erforderlich sind.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde und den Kontaktstellen eines Mitgliedstaats, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, oder eines Zielstaats einer Niederlassung, die im Abs. 2 genannten Informationen über eine oder einen im Inland niedergelassene Dienstleisterin oder niedergelassenen Dienstleister oder eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die ihre oder der seine Berufsqualifikation im Inland erworben hat, im Rahmen der Amtshilfe zu erteilen.

(4) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden eines Zielstaats einer Niederlassung oder Mitgliedstaats, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen auszutauschen

1. über Fragen gemäß Abs. 2 Z. 1 oder schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten auswirken können,
2. über Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine

Dienstleisterin oder einen Dienstleister im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung der in §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten.

Den Behörden des Mitgliedstaats und gegebenenfalls der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger sind das Ergebnis der Überprüfung und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

4. ABSCHNITT BEHÖRDEN, TIERZUCHTRAT, ÜBERWACHUNG, AUSSENVERKEHR, VERORDNUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 21

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Soweit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, weshalb die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entscheidet die Landesregierung.

(3) Im Rahmen der von den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durchzuführenden Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(4) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen nach den Vorschriften anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten, sofern diese ihr Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchzuführen beabsichtigen, obliegt der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Sie hat dabei auf die Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 7 hinzuweisen.

(5) Die Stelle, die im Hinblick auf die in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners im Sinn von Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG wahrzunehmen hat, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(6) Die Unterstützung von Empfängerinnen und Empfängern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinn von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

§ 22

Tierzuchtrat

Sofern durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet wird, können die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes befassten

Behörden - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 15 Abs. 3 - zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrats einholen.

§ 23

Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Ziele dieses Landesgesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes, der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht zu überwachen.

(3) Die Behörde hat die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften und Bescheide erforderlich sind. Dazu kann die Behörde insbesondere

1. Verbote und Beschränkungen anordnen
 - a) betreffend Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen, sowie
 - b) für eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisation,
2. Dokumente einziehen, die unter Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können,
3. Samen, Eizellen oder Embryonen - auch vorläufig - sicherstellen und, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, deren unschädliche Beseitigung anordnen oder durchführen,
4. anordnen, dass von einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisation
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, unterlassen oder rückgängig gemacht werden,
 - b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuchs oder des Zuchtregisters geändert wird,
 - c) Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen eingezogen oder neu ausgestellt werden,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird oder
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in vorgeschriebener Weise durchgeführt wird,
5. einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 9 auf Antrag einer oder eines dort genannten Berechtigten oder von Amts wegen Aufträge zur Erfüllung der Verpflichtung erteilen,
6. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.

(4) Die dem Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes unterliegenden natürlichen und juristischen Personen

haben der Behörde auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlich sind.

(5) Organe der Behörde oder von dieser beauftragte Personen dürfen im erforderlichen Umfang zum Zweck der Überwachung unter Einhaltung der geltenden veterinärhygienischen Anforderungen

1. Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel der oder des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeiten sowie
 2. sonstige Orte, an denen diesem Landesgesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zu Zeiten, an denen diese üblicherweise ausgeübt werden,
- betreten.

(6) Die Berechtigung gemäß Abs. 5 umfasst auch die Befugnis,

1. Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
2. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(7) Von Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 betroffene Personen haben diese zu dulden sowie auf Verlangen Unterlagen gemäß Abs. 6 Z. 2 zur Einsicht vorzulegen sowie Tiere vorzuführen.

(8) Soweit es mit den im § 1 Abs. 2 genannten Zielen vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der nach diesem Landesgesetz erlassenen Verordnungen genehmigen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen, sowie für sonstige Versuchszwecke,
2. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation für die Entwicklung von Herkünften oder für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests, sowie
3. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

Wenn der Zweck der genehmigten Ausnahme auf Dauer wegfällt oder nicht nachhaltig verfolgt wird, kann die Ausnahme genehmigung widerrufen werden.

§ 24

Inneregemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Behörde hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats

1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen zu ermöglichen,

2. alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden.

Auf ausdrückliches Ersuchen ist gemäß Z. 1 insbesondere mitzuteilen, ob eine oder ein in Oberösterreich niedergelassene Erbringerin oder niedergelassener Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt. Bezieht sich ein Ersuchen gemäß Z. 1 auf Verwaltungsmaßnahmen oder verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die an eine oder einen oder über eine Erbringerin oder einen Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen nach diesem Landesgesetz gerichtet oder verhängt worden sind, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers sind, darf dem Ersuchen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur wenn bereits die endgültige Entscheidung ergangen ist, entsprochen werden. Die betroffene Dienstleistungserbringerin oder der betroffene Dienstleistungserbringer ist von der Behörde über das Ersuchen und den Inhalt der Beantwortung zu informieren.

(2) Die Behörde ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen gemäß Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats von Amts wegen alle Sachverhalte mitzuteilen, sofern sie diese für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder für die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen durch dieses Bundesland, diesen Mitgliedstaat oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet.

(4) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften zu erteilen, die von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind.

(5) Wenn die Behörde Kenntnis erlangt, dass von dem Verhalten einer oder eines in Oberösterreich niedergelassenen Erbringerin oder Erbringers von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen, die oder der auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat sie ehestmöglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu unterrichten. Erlangt die Behörde hingegen

Kenntnis von Verhalten oder Umständen im Zusammenhang mit einer der Sache nach in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungstätigkeit einer oder eines nicht in Oberösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringers, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten, hat sie ehestmöglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission zu unterrichten.

(6) Die Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten sowie der Europäischen Kommission mitteilen.

(7) Die Stelle, die die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäß Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG wahrnimmt, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 25

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht

(1) Zum Zweck des im Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG der Kommission und Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahrens zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten strittigen Fragen ist die Behörde ermächtigt,

1. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten unmittelbar Kontakt aufzunehmen,
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats eigene Organe zwecks Erhebung an Ort und Stelle in den anderen Mitgliedstaaten zu entsenden sowie
3. den von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats entsandten Organen Erhebungen an Ort und Stelle im Rahmen der in diesem Landesgesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Organen der Behörde, zu ermöglichen.

(2) Die Einschaltung der Europäischen Kommission zur Klärung der weiterhin strittigen Fragen, nachdem die nach Abs. 1 unternommenen Schritte ohne Erfolg geblieben sind, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 26

Verordnungen

(1) Soweit es zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Verfahren sowie für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen

Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 3,
2. Inhalt und Form der Antragsunterlagen im Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
3. Inhalt und Form der Mitteilung im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich gemäß § 4 Abs. 5,
4. das Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gemäß § 7,
5. nähere Anforderungen für die nach diesem Landesgesetz auszustellenden Zucht- und Herkunftsbesccheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen gemäß § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2,
6. Inhalt und Form des jährlichen Berichts von Zuchtorganisationen gemäß § 8 Abs. 7,
7. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß § 9 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 10 Abs. 1,
8. Inhalt und Form des Belegscheins und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung gemäß § 12 Abs. 1,
9. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b,
10. die Kennzeichnung von Samen für die Abgabe gemäß § 13 Abs. 1 Z. 3,
11. Inhalt und Form des Besamungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer künstlichen Besamung gemäß § 14 Abs. 3,
12. die Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen für die Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3,
13. Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer Übertragung von Embryonen gemäß § 17 Abs. 3,
14. Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerin oder Eigenbestandsbesamer zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs. 2,
15. die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gemäß § 19,
16. den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 19 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach Z. 14 gelten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit die nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Fall der Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 1 unter Setzung

einer angemessenen Frist verpflichtet sind, diese Verordnung in Form eines ergänzenden Anerkennungsverfahrens gemäß § 5 nachzuvollziehen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 Z. 14 erfüllen.

§ 27

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro zu bestrafen, wer

1. anerkannten Zuchtorganisationen vorbehaltene Tätigkeiten ausübt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Anerkennung gemäß § 3 zu sein, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vorliegen, oder ohne eine Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 erstattet zu haben,
2. die rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 5 unterlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 die Bestimmungen des Zuchtprogramms nicht einhält,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister einträgt oder vermerkt oder für solche Tiere Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen oder andere zuchtrelevante Dokumente ausstellt,
5. seiner Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 7 nicht nachkommt,
6. seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 9 nicht nachkommt,
7. seiner Verpflichtung, Änderungen der Grundsätze Rechnung zu tragen, gemäß § 8 Abs. 10 nicht nachkommt,
8. Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren entgegen § 9 Abs. 1 verwendet,
9. der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse von durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
10. Zuchttiere entgegen § 11 überlässt,
11. den Verpflichtungen im Hinblick auf Belegscheine oder Aufzeichnungen gemäß § 12 nicht nachkommt,
12. Samen entgegen § 13 Abs. 1 abgibt oder entgegen § 14 Abs. 1 verwendet,
13. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung ausstellt,
14. eine künstliche Besamung entgegen § 14 Abs. 2 durchführt,
15. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Besamungsschein, die Aufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Samen gemäß § 14 Abs. 4 nicht nachkommt,
16. Samen entgegen einem Verbot gemäß § 15 Abs. 2 oder 5 abgibt oder verwendet,

17. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 Abs. 1 abgibt oder einen Embryo entgegen § 17 Abs. 1 verwendet,
18. die Übertragung eines Embryos entgegen § 17 Abs. 2 durchführt,
19. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Embryoübertragungsschein, die Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen gemäß § 17 Abs. 4 nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Abs. 1, 4, 8, 9 oder 10 tätig wird,
21. in der Erklärung gemäß § 18 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
22. seiner Auskunftspflicht gemäß § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,
23. seiner Duldungs-, Vorlage- oder Vorführpflicht gemäß § 23 Abs. 7 nicht nachkommt,
24. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt.

5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommene Anerkennungen von Zuchtorganisationen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erlöschen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlöschen befristet vorgenommene Anerkennungen von Zuchtorganisationen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(2) Eine nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 vorgenommene Anerkennung einer Zuchtorganisation gilt jedoch als vorläufige Anerkennung nach diesem Landesgesetz weiter, wenn die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 anerkannte Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Behörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation, die ihr Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchführt, beantragt. Die vorläufige Anerkennung erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anerkennung der Zuchtorganisation. Nach Erlöschen der vorläufigen Anerkennung ist die weitere Tätigkeit von nach den Tierzuchtgesetzen anderer Bundesländer anerkannten Zuchtorganisationen im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nur mehr gemäß § 7 zulässig.

(3) In einem auf Grund eines gemäß Abs. 2 gestellten Antrags einer nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 anerkannten Zuchtorganisation nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Verfahren auf Anerkennung der Zuchtorganisation hat die Behörde § 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 3 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 Z. 2 lit. b stehen einer Anerkennung nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als Zuchtorganisation für die jeweilige Rasse anerkannt war;
2. § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c und d stehen einer Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als Ursprungszuchtbuch-Organisation für die jeweilige Rasse anerkannt war.

(4) Über vollständige Anträge gemäß Abs. 2 hat die Behörde längstens innerhalb eines Jahres zu entscheiden.

(5) Die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilten Bewilligungen von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) erlöschen mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Ebenso erlöschen die Berechtigungen gemäß §§ 16 Abs. 7 und 29 Abs. 7 Oö. Tierzuchtgesetz 1995. Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen, deren Führung und Aufbewahrung nach bisherigem Recht für diese Einrichtungen vorgeschrieben waren, sind für weitere fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der bisher vorgeschriebenen Form aufzubewahren und auf Verlangen der Tierzucht- oder Veterinärbehörde vorzulegen.

(6) Nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilte Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Berechtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Erteilte Berechtigungen zur Übertragung von Eizellen und Embryonen erlöschen mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(7) Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (Zuchtwertschätzungen) auf Grundlage des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 gelten als Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 1.

(8) Eignungserklärungen von Ausbildungsstätten gemäß § 29 Abs. 3 Oö. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 103/1983

in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Oö. Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, sowie gemäß § 21 Abs. 6 und § 33 Abs. 6 Oö. Tierzuchtgesetz 1995 verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ihre Wirksamkeit.

(9) Auf Ausnahmegenehmigungen, die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilt wurden, sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes und auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen

1. vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie auf deren Grundlage ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen und
2. ausgestellte Dokumente wie z.B. Belegscheine, Besamungsscheine oder zu führende Aufzeichnungen gelten als solche nach diesem Landesgesetz.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes wegen Übertretung des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formlos einzustellen, die Antragstellerinnen oder Antragsteller sind unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 3. November 1994 über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 1995), LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, außer Kraft.

Die Erste Präsidentin
des Oö. Landtags:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer

Anlagen 1 bis 5

ANLAGE 1 ANFORDERUNGEN AN DIE ANERKENNUNG VON ZUCHTORGANISATIONEN

(zu § 3 Abs. 1 Z. 2 und § 26 Abs. 1 Z. 1)

Tiere	Anforderungen an die Anerkennung
1	2
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABI. Nr. L 125 vom 12. Mai 1984, S. 58, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S. 49
Schweine	
a) reinrassig	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 19
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 31
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABI. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 30
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI. Nr. L 192 vom 11. Juli 1992, S. 63

ANLAGE 2
ANFORDERUNGEN AN ZUCHTBÜCHER UND ZUCHTREGISTER UND AN DIE EINTRAGUNG IN ZUCHTBÜCHER UND ZUCHTREGISTER

(zu § 3 Abs. 1 Z. 3, § 8 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 1 Z. 1)

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuchs	Besondere Abteilung des Zuchtbuchs	Zuchtregister
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 5. September 1984, S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S. 49	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 5. September 1984, S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S. 49	
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 21	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 21	
b) hybrid			Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 33

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuchs	Besondere Abteilung des Zuchtbuchs	Zuchtregister
1	2	3	4
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 3 Abs. 2 und Artikel 5 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. Mai 2005, S. 87	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 und Artikel 4 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. Mai 2005, S. 87	
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1, 2 und 3 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 39.	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 39	

ANLAGE 3 ANFORDERUNGEN AN LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN

(zu § 3 Abs. 1 Z. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Z. 2 und § 26 Abs. 1 Z. 1 und 7)

Tiere	Grundsätze für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung	Anforderungen an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
1	2	3
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. Juni 2006, S. 56	Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. Juni 2006, S. 56
Schweine		
a) reinrassig	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 43	
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 43	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 35	

ANLAGE 4 ANFORDERUNGEN AN ZUCHTBESCHEINIGUNGEN UND HERKUNFTSBESCHEINIGUNGEN

(zu § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Z. 4, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 Z. 5)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15	Anforderungen nach Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15	Anforderungen nach Artikel 1, 4 und 5 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22
b) hybrid	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39

Tiere 1	Zuchttiere 2	Samen 3	Eizellen und Embryonen 4
Equiden		Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 41	Anforderungen nach Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 41

ANLAGE 5
ANFORDERUNGEN AN BESCHEINIGUNGEN FÜR TIERE, SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN AUS DRITTSTAATEN

(zu § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z. 4, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z. 4 und § 17 Abs. 4)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Schweine				
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
b) hybrid	Anforderungen nach Artikel 1 zweiter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1 dritter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27